



Merkblatt zur Hundehaltung und Hundetaxe

Die Gemeinden haben, gestützt auf das kantonale Hundegesetz, die Hundekontrolle zu führen und die Hundetaxe zu erheben.

Meldepflicht

Die Hundehaltenden melden der Gemeinde das Halten eines mehr als drei Monate alten Hundes. Die Meldepflicht umfasst ausserdem den Halterwechsel und den Tod des Hundes. Mit der Meldung übergeben die Hundehaltenden der Gemeinde eine Kopie des Heimtierausweises. Die Meldepflicht beträgt 10 Tage.

Bei Hunden aus dem Ausland müssen die Zolleinfuhrpapiere vorgelegt werden. Der Hund muss innert 10 Tagen dem Tierarzt vorgeführt werden.

Datenbank AMICUS

Hundehaltende müssen alle Änderungen (Halterwechsel, Namens- und Adressänderung und Tod des Hundes) selbständig der nationalen Hundedatenbank AMICUS melden (www.amicus.ch). Die Erfassung von Ersthundehaltenden und Adressänderungen werden von den Einwohnerdiensten Bünzen vorgenommen.

Ausbildung

Für Personen, die erstmals einen Hund halten wollen, wird der freiwillige Besuch eines Kurses empfohlen. Sie lernen in diesen Kursen, wie sie ihren Hund rücksichtsvoll führen.

Hundetaxe

Im Aargau beginnt das Hundejahr jeweils am 1. Mai bis am 30. April. Die Hundetaxe beträgt derzeit CHF 120.00 pro Hund und Jahr. Die Hundetaxe wird mittels Rechnung erhoben. Ab dem 3. Lebensmonat wird der Hund taxpflichtig (auch die aus eigener Zucht). Die Hundetaxe beträgt CHF 120 pro Hund und wird jährlich mit Stichtag 30. April von der Finanzverwaltung erhoben. Es werden weder halbe Taxen verrechnet noch zurückgezahlt.

Folgende Hunde sind von der Hundesteuer befreit, sofern ein offiziell anerkannter Nachweis vorgelegt werden kann. Die Nachweise müssen jährlich erneuert werden.

- Katastrophen- und Flächensuchhunde, Lawinenhunde (Einsatznachweis REDOG / ARS)
- Blindenführhunde (Nachweis IV-anerkannten Schule)
- Behindertenhunde, Assistenzhunde (Nachweis durch IV anerkannten Blindenführhunde-schule)
- Schweisshunde (akkreditiert durch Jagdgesellschaft)
- Diensthunde (Einsatznachweis Armee, Grenzwachtkorps, Polizei)
- Zu vermittelnde Hunde in Tierheimen
- Offizielle Herdenschutzhunde (Förderung durch das Bundesamt für Umwelt (BAFU))
- Weitere Herdengebrauchshunde (Schäferhunde, Koppelgebrauchshunde, Treibhunde) auf direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsbetrieben
- Therapie- und Sozialhunde sowie Hunde, welche bei privaten Sicherheitsdiensten oder in ausländischen Rettungstaffeln eingesetzt werden (Nachweis der zuständigen Stellen)

Pflichten der Hundehaltenden

- Entsorgung Hundekot: Missachten Hundehaltende diese Pflicht, können diese mit einer Ordnungsbusse belegt werden.
- Leinenpflicht: Hunde sind gemäss der kantonalen Jagdverordnung im Wald und am Waldrand während der Setzzeit des Wildes vom 1. April bis 31. Juli an der Leine zu führen. Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen.
- Betreten von Wiesen und Äckern: Das Betreten von Wiesen und Äckern ist grundsätzlich nicht gestattet bzw. nur soweit erlaubt, als damit weder eine Beeinträchtigung noch eine Schädigung des Grundeigentums verbunden ist. Aus diesem Grund ist auf das Betreten von Wiesen und Äckern insbesondere während der Vegetationszeit vom 15. März bis 30. November zu verzichten.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential

Für Rassetypen, die als „Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial“ eingestuft werden, muss vor der Anschaffung des Hundes beim Kantonalen Veterinärdienst eine Halteberechtigung eingeholt werden (siehe www.ag.ch).

- American Staffordshire Terrier
- American Bull Terrier / Bull Terrier
- Staffordshire Bull Terrier
- Pit Bull Terrier/American Pit Bull Terrier/American Bully
- Rottweiler*

*Ausgenommen sind Rottweiler gemäss Absatz 1 lit. e HuV, die durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) sowie die Polizei als Diensthunde eingesetzt werden.

Ausführliche Informationen finden Sie auf der Website des Kantonalen Veterinärdienstes (www.ag.ch) oder im Hundegesetz (HuG) wie auch in der Hundeverordnung (HuV).

Wichtige Adressen

Gemeindeverwaltung
Bremgartenstrasse 2
5624 Bünzen
Tel. 056 666 13 02

gemeindeverwaltung@buenzen.ch
www.buenzen.ch

Veterinärdienst
Obere Vorstadt 14
5000 Aarau
Tel. 062 835 29 70



pixabay.com